

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 51 Abs. 4 Satz 5 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz-UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW. Seite 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV.NW. Seite 213) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Ordnung der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für das Berufungsverfahren von Professorinnen und Professoren

§ 1 Fristen

(1) Das Berufungsverfahren ist so rechtzeitig einzuleiten, daß die Universität in der Lage ist, dem MSWWF ihren Berufungsvorschlag spätestens acht Monate nach Einrichtung, Zuweisung oder Freiwerden der Stelle vorzulegen.

(2) Wird eine Stelle frei, weil die Inhaberin/der Inhaber die Altersgrenze erreicht, ist das Berufungsverfahren spätestens auf der ersten Fakultätsratssitzung nach Vollendung des 63. Lebensjahres einzuleiten. In diesem Fall soll die Universität in die Lage versetzt werden, den Berufungsvorschlag möglichst 6 Monate vor, spätestens jedoch 3 Monate nach dem Freiwerden der Stelle vorzulegen.

§ 2 Widmung, Zweckbestimmung und Ausstattung

(1) Der Fakultätsrat überprüft in Vorbereitung der Ausschreibung anhand seiner im Struktur- und Entwicklungsplan getroffenen Festlegungen, aber auch unter Berücksichtigung neuerer Erkenntnisse in Bezug auf die Bedeutung der Professur in Lehre und Forschung und auf Schwerpunktsetzungen die Widmung und Zweckbestimmung bzw. das Erfordernis einer evtl. Umwidmung der Professur.

(2) Hierbei ist insbesondere zu beraten, ob die Aufgabenzuordnung geändert, die Stelle einem anderen Fach zugewiesen, oder die Wertigkeit der Stelle geändert werden soll.

(3) Bei der Bestimmung von Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben sind die Anforderungen der maßgeblichen Studien- und Prüfungsordnungen besonders zu berücksichtigen.

(4) Hinsichtlich der Forschungsaufgaben ist die notwendige Spezialisierung und/oder die spezifische Ausrichtung des zu vertretenden Fachs zu berücksichtigen.

(5) Sofern die zu besetzende Stelle auch der Krankenversorgung dient, ist dieser Bereich bei der Bestimmung der zu erfüllenden Aufgaben angemessen zu berücksichtigen. In diesem Fall sind die dargelegten Prüfungen und Festlegungen im Einvernehmen mit dem Klinischen Vorstand vorzunehmen.

(6) Der Fakultätsrat entscheidet, welche Grund- bzw. Mindestausstattung die Professur zur Sicherstellung ihrer Arbeits- und Funktionsfähigkeit haben muß sowie ob und ggf. in welchem Umfang eine befristete Zusatzausstattung gewährt werden

kann bzw. soll. Sofern der Professur eine bettenführende Abteilung zugeordnet ist, ist Einvernehmen mit dem Klinischen Vorstand herzustellen.

(7) Wird das erforderliche Einvernehmen mit dem Klinischen Vorstand nicht hergestellt, entscheidet das Rektorat.

(8) Der Fakultätsrat hält das Ergebnis der gemeinsamen Prüfungen in einem Vermerk fest; dieser soll dem Rektorat im Zusammenhang mit der von ihm zu treffenden Entscheidung über die Ausschreibung nachrichtlich vorgelegt werden.

(9) Ergänzende und erläuternde Hinweise zum Berufungsverfahren enthält der Leitfaden zum Ablauf von Berufungsverfahren bei der Besetzung von Professuren an der Heinrich-Heine-Universität vom 16.07.1998 (Amtliche Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf Nr. 10/1998)

§ 3 Ausschreibung

(1) Der Fakultätsrat erarbeitet den Ausschreibungstext. Dieser muß u.a. den Aufgabenbereich der Stelle und die Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 49 UG sowie die vorgesehene Besoldungsgruppe und den Zeitpunkt der Besetzung enthalten; es muß angegeben werden, daß die Bewerbung innerhalb einer Frist von mindestens 4 Wochen an die Dekanin/den Dekan zu richten ist. Ferner ist der Hinweis aufzunehmen, daß Bewerbungen geeigneter Schwerbehinderter erwünscht sind und daß die Universität eine Erhöhung des Frauenanteils anstrebt und daher Bewerbungen von Wissenschaftlerinnen besonders begrüßt.

(2) Bei der Ausschreibung einer C4-Professur soll der Ausschreibungstext zusätzlich in englischer Sprache verfaßt sein.

(3) Die Dekanin/der Dekan schlägt den beratenen Ausschreibungstext dem erweiterten Fakultätsrat zur Beschlußfassung vor.

(4) Der beschlossene Ausschreibungstext, ein Vorschlag der Dekanin/des Dekans zu den für die Veröffentlichung vorgesehenen Zeitschriften, eine Stellungnahme der Verwaltung der Medizinischen Einrichtungen und der Vermerk nach § 2 Abs. 8 werden dem Rektorat zur Prüfung und endgültigen Beschlußfassung vorgelegt.

§ 4 Wahl der Berufungskommission

(1) Die Dekanin/der Dekan schlägt dem erweiterten Fakultätsrat 4 bis 6 Professorinnen/Professoren als Mitglieder der Berufungskommission vor, die hinsichtlich des ausgeschriebenen Fachs über besondere Sachkenntnis verfügen. In der Berufungskommission sollen Professorinnen angemessen vertreten sein. Diejenige/derjenige Professorin/Professor, deren/dessen Professur wiederbesetzt wird, kann nicht Mitglied der Kommission werden.

(2) Über die stimmberechtigten Mitglieder hinaus können in begründeten Fällen maximal 2 beratende Mitglieder mit besonderer Sachkenntnis vorgeschlagen werden. Vertreter des Instituts oder der Klinik, dem diejenige/derjenige Professorin/Professor angehört, deren/dessen Professur wiederbesetzt wird, können bei der Wiederbesetzung einer C4-Professur nur als beratende Mitglieder gewählt werden.

(3) Die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fakultätsrat und die Gruppe der Studierenden im Fakultätsrat können je 1 Kommissionsmitglied vorschlagen.

(4) Die Mitglieder der Berufungskommission werden nach Gruppen gewählt. Der Berufungskommission gehört die Dekanin/der Dekan von Amts wegen an.

§ 5 Vorbereitung der Vorstellungsveranstaltung

(1) Die Arbeiten und Sitzungen der Berufungskommission sollen auch in den vorlesungsfreien Zeiten weitergeführt werden. Die Beratungen und die Unterlagen des Berufungsverfahrens sind vertraulich.

(2) Der Frauenbeauftragten ist Gelegenheit zur beratenden Teilnahme zu geben. Sie ist berechtigt, sich jederzeit über den Stand des Berufungsverfahrens zu informieren und eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

(3) Bei der Besetzung einer C4-Professur holt die Berufungskommission über die Dekanin/den Dekan Empfehlungen auswärtiger Fachvertreter(innen) und ggf. weiterer Persönlichkeiten mit besonderer Sachkenntnis ein (Voten).

(4) Die Bewerbungen und ggf. eingegangene Voten können von den Mitgliedern der Berufungskommission eingesehen werden.

(5) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist berät die Berufungskommission die Bewerbungen, ggf. unter Berücksichtigung der Voten.

(6) Die Berufungskommission wählt unter Berücksichtigung des Anforderungsprofils und Beachtung des Ausschreibungstextes unter den Bewerberinnen und Bewerbern diejenigen aus, die zu einer Vorstellungsveranstaltung eingeladen werden sollen. Ist es wegen der großen Zahl von Bewerberinnen nicht praktikabel, alle diejenigen, die die formalen Voraussetzungen (gesetzliche Anforderungen nach § 49 UG und Aufgabenumschreibung nach § 51 Abs. 1 UG) erfüllen, zu einer Vorstellungsveranstaltung einzuladen, sollen Bewerberinnen mindestens im Verhältnis ihres Anteils an den Bewerbungen eingeladen werden.

(7) Sollten Bewerbungen von Schwerbehinderten vorliegen, ist die Erfüllung der Pflichtquote gemäß § 5 SchwbG zu beachten.

(8) Die Berufungskommission berichtet vor dem erweiterten Fakultätsrat unter Angabe der Namen in alphabetischer Reihenfolge über alle Bewerbungen und ggf. Voten. Die Mitglieder des erweiterten Fakultätsrats können der Berufungskommission empfehlen, weitere potentielle Bewerberinnen oder Bewerber zu einer Bewerbung aufzufordern. Solche Empfehlungen sind in späteren Sitzungen nur statthaft, wenn der erweiterte Fakultätsrat in einem förmlichen Beschluß feststellt, daß neue und wesentliche Tatsachen oder Gesichtspunkte bekannt geworden sind.

(9) Die Berufungskommission berichtet vor dem erweiterten Fakultätsrat unter Angabe der Gründe, welche Bewerberinnen und Bewerber zu einer Vorstellungsveranstaltung eingeladen werden sollen.

§ 6 Vorbereitung des Berufungsvorschlags

- (1) Die Vorstellungsveranstaltung besteht aus einem hochschulöffentlichen Probevortrag mit anschließendem Kolloquium und einem nichtöffentlichen Gespräch mit den Mitgliedern der Berufungskommission. In jedem Fall ist die Frauenbeauftragte einzuladen. Sofern Bewerbungen von Schwerbehinderten vorliegen, ist auch die Schwerbehindertenvertretung einzuladen.
- (2) Im Rahmen des nichtöffentlichen Gesprächs werden inhaltliche Fragen erörtert; die Bewerberin/der Bewerber sollte grundsätzlich auch gefragt werden, ob sie/er der Meinung ist, mit der vorgesehenen Ausstattung der zu besetzenden Professur die Aufgaben in Forschung und Lehre und ggf. Krankenversorgung wahrnehmen zu können.
- (3) Die Berufungskommission berät das Ergebnis der Vorstellungsveranstaltung. Nach Beendigung der Beratung beschließt die Kommission, welche Bewerberinnen und Bewerber in die engere Wahl gezogen werden sollen. Diese werden in Form einer Liste zusammengestellt, die dann in der Regel drei Namen enthalten soll.
- (4) Auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans wählt die Berufungskommission zwei Gutachterinnen/Gutachter, die um vergleichende Gutachten gebeten werden.
- (5) Nach Eingang der Gutachten beschließt die Kommission eine Vorschlagsliste, die in der Regel drei Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge enthalten soll. Die Begründung der Auswahl und der Reihenfolge ist in einem Protokoll niederzulegen, in welchem auch das Abstimmungsergebnis enthalten sein muß. Sofern der Beschluß den Gutachten widerspricht, ist dieses besonders eingehend zu begründen.

§ 7 Beschlußfassung über den Berufungsvorschlag

- (1) Die Berufungskommission berichtet vor dem erweiterten Fakultätsrat über das Ergebnis der Beratungen. Die Gutachten sind auszugsweise oder auf Antrag vollständig zu verlesen. Die vorgelegte Vorschlagsliste und insbesondere die Reihenfolge sind ausführlich zu begründen. Das Abstimmungsergebnis ist bekanntzugeben.
- (2) Bei der Diskussion der vorgelegten Vorschlagsliste ist zu berücksichtigen, daß dem Votum der Berufungskommission in fachwissenschaftlicher Hinsicht besonderes Gewicht im Sinne einer Vermutung fachlicher Richtigkeit zukommt. Das Gewicht ist besonders hoch, wenn das Votum den Gutachten nicht widerspricht und ein hohes Abstimmungsergebnis erzielt wurde. Diese Regelvermutung kann nur durch substantielle und fachwissenschaftliche Gegenargumente erschüttert werden.
- (3) Über die von der Berufungskommission vorgelegte Vorschlagsliste wird geheim abgestimmt. Für die Beschlußfassung ist außer der Mehrheit der Stimmen der bei Berufungen nach § 14 Abs. 1 UG stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats auch die Mehrheit der dem erweiterten Fakultätsrat angehörenden stimmberechtigten Professorinnen und Professoren erforderlich.
- (4) Kommt auch im zweiten Abstimmungsgang kein Beschluß zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der Stimmen der dem erweiterten Fakultätsrat angehörenden stimmberechtigten Professorinnen und Professoren.

(5) Stimmt der erweiterte Fakultätsrat der Vorschlagsliste nicht zu, so kann er die Angelegenheit zur erneuten Beratung an die Berufungskommission zurückverweisen. Die Gründe für die Zurückweisung sind im Protokoll ausführlich niederzulegen und der Berufungskommission schriftlich mitzuteilen.

(6) Jedes überstimmte Mitglied des erweiterten Fakultätsrats ist berechtigt, ein schriftliches Sondervotum zum Berufungsvorschlag abzugeben, sofern dieses in der Sitzung angekündigt worden ist.

(7) Die Frauenbeauftragte ist berechtigt, ein Votum zum Berufungsvorschlag abzugeben.

§ 8 Abschluß des Verfahrens auf Fakultätsebene

(1) Nach Abschluß des Verfahrens vor dem erweiterten Fakultätsrat wird der beschlossene Berufungsvorschlag von der Dekanin/dem Dekan dem Senat zur Beschlußfassung vorgelegt. Die Gutachten sind dem Berufungsvorschlag beizufügen.

(2) Sofern abweichende Voten nach § 7 Abs. 6 oder Abs. 7 vorliegen, sind diese dem Senat ebenfalls vorzulegen

(3) Sofern Bewerbungen von Schwerbehinderten vorliegen, soll die Dekanin/der Dekan die Schwerbehindertenvertretung über die Auswahlgründe hinsichtlich der Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung einer Schwerbehindertenbewerbung unterrichten. Ein entsprechender Hinweis ist in den Berufungsvorschlag aufzunehmen.

(4) Reicht der Senat den Berufungsvorschlag zurück, so muß der erweiterte Fakultätsrat über die Einwände des Senats beraten und einen neuen Beschluß herbeiführen.

(5) Nimmt der Senat den Berufungsvorschlag an, so setzt die Dekanin/der Dekan die im endgültigen Berufungsvorschlag genannten Bewerberinnen/Bewerber über ihre Platzierung schriftlich in Kenntnis. Auch die nicht berücksichtigten Bewerberinnen/Bewerber sind schriftlich über die Ablehnung zu informieren.

(6) Nach Abschluß des Berufungsverfahrens werden die Gutachten und Stellungnahmen vertraulich verwahrt. Dritten Personen darf ein Einblick in diese Unterlagen nur im Rahmen des gesetzlich Zulässigen gewährt werden.

(7) Jede(r) von auswärts neu berufene Professor(in) soll innerhalb eines Jahres nach der Berufung eine öffentliche Antrittsvorlesung halten, zu welcher die Dekanin/der Dekan einlädt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom xx.xx.xxxx und des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom xx.xx.xxxx.